

# Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1

## Was ist ein Energieaudit?

Das Energieaudit ist ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung der Energiekosten festzustellen. Durch die Ermittlung, wo im Unternehmen wieviel Energie verbraucht wird, wird gleichzeitig erkennbar, an welchen Stellen Einsparpotenziale bestehen. Der wirtschaftliche Nutzen des Energieaudits ist daher nicht zu unterschätzen.

## Wer ist in der Pflicht?

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Vorgaben der Europäischen Union für Energieaudits im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) umgesetzt. Das Gesetz sieht, mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vor, dass alle großen und verbundenen Unternehmen in Deutschland ein Energieaudit entsprechend der DIN EN 16247-1 durchzuführen haben. Alle vier Jahre muss dann ein Folgeaudit durchlaufen werden.

## Wen betrifft es?

Betroffen sind alle Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung der EU sind. Diese Nicht-KMU sind verpflichtet eine Energieaudit durchzuführen bzw. dieses mindestens alle vier Jahre zu wiederholen.

Von der Durchführung eines Energieaudits sind nach § 8 EDL-G Unternehmen freigestellt, die entweder ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001, oder ein validiertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) erfolgreich eingeführt haben.

Ein Unternehmen gilt per Definition als KMU, wenn es weniger als 250 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro aufweist.

## Wie läuft das Energieaudit ab?

- **Einleitender Kontakt**  
(Klärung der Ziele, Erfordernisse und Erwartungen)
- **Auftaktbesprechung**  
(Festlegen der individuellen Rahmenbedingungen)
- **Datenerfassung**  
(Erfassung der Bestandsdaten)
- **Außeneinsatz**  
(Erfassung von Daten vor Ort)
- **Analyse**  
(Aufbereitung und Auswertung der Daten)
- **Bericht**  
(Geforderte Dokumentation nach DIN EN 16247-1)
- **Abschlussbesprechung**  
(Präsentation der Erkenntnisse und Maßnahmen)



## Was ist das Ergebnis?

- Ermitteln von Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewerten des energetischen Ist-Zustands des Unternehmens
- Aufdecken von energetischen Schwachstellen, Mängeln und Einsparpotenzialen im Unternehmen
- Erarbeiten von Vorschlägen für individuelle Energieeinsparmaßnahmen
- Entwickeln von Vorschlägen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Bewerten der technischen Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Ökologie der Maßnahmen
- Aufzeigen von Fördermöglichkeiten
- Ausarbeiten konkreter Handlungsempfehlungen



# Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1

## Welche Steuervorteile gibt es?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben für den Spitzenausgleich (§55 Energiesteuergesetz und §10 Stromsteuergesetz) und die besondere Ausgleichsregelung im Rahmen des EEG (§§ 63 ff. EEG 2014) durch ein Energieaudit erfüllen.

Über den Spitzenausgleich können Unternehmen bis zu 90 Prozent der Energie- und Stromsteuerbelastung rückvergütet bekommen.

Beim KMU sieht der Gesetzgeber gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) das Energieaudit zur Verbesserung der Energieeffizienz als ausreichend an.

Die besondere Ausgleichsregelung ermöglicht es Unternehmen, eine reduzierte EEG-Umlage, die auf 15 Prozent der regulären Umlage begrenzt ist, zu beantragen. Unternehmen mit einem Energieverbrauch unter 5 GWh jährlich können hier ein alternatives System (nach Anlage 2 SpaEfV) oder ein Energieaudit (DIN EN 16247-1) nutzen.

## Welche Sanktionen gibt es?

Es kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Unternehmen verhängt werden, wenn das Energieaudit:

- nicht,
- nicht richtig,
- nicht vollständig,
- nicht rechtzeitig

durchgeführt wurde, oder wenn ein Unternehmen wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

## Welche Förderungen gibt es?

Die BAFA fördert kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Nicht gefördert werden Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzensteuerausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird sowie Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten bis 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Kosten für Beratung und Umsetzung, jedoch maximal 1.200 EUR.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Kosten für Beratung und Umsetzung, jedoch maximal 6.000 EUR.

## Ihre Vorteile:

- Energieeffizienzerhöhung
- Energiekostenreduzierung
- Steuereinsparungen
- CO2 Reduzierung
- Verbesserung der Umweltbilanz
- Energietransparenz
- Positives Marketingargument
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit
- Vorbereitung für die DIN EN ISO 50001

